

GZ 20.550/2-Präs.15b/93

Richtlinien für die Behandlung
von Schadensfällen gemäß
§ 20 Gehaltsgesetz 1956.

Sachbearbeiter:
AR Mag. Neumann
Tel.: 531 20-4595
FAX.: 531 20-4504

R U N D S C H R E I B E N - Nr. 27/1993

Verteiler: VII, N
und Österr. Bundestheaterverband

Sachgebiet: Personal-, Budget- und Rechnungswesen

Inhalt: Schadensersatz an Bundesbedienstete für
Schäden an deren Privatvermögen

Geltung: unbefristet

Rechtsgrundlage: § 20 Gehaltsgesetz
BKA-Richtlinie

An alle
Landesschulräte (Stadtschulrat für Wien),
an alle
nachgeordneten Dienststellen
sowie den
Österr. Bundestheaterverband

Hiermit erfolgt die Wiederverlautbarung des ehemals unter Zl 20.550/4-Präs.16b/91 vom 7. November 1991 unter RS Nr. 355/1991 veröffentlichten Rundschreibens. Druckfehler wurden berichtigt sowie Verweisungen, Bezeichnungen, Adressen und Telefonnummern auf den aktuellen Stand gebracht.

"Mit Artikel II, Z. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 447/1990 wurde § 20 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 dahingehend geändert, daß jene Schäden, die einem Beamten im Zuge einer auswärtigen Dienstverrichtung oder Versetzung am eigenen Vermögen entstehen, durch eine Aufwandsentschädigung gemäß § 20 Abs. 1 leg.cit. abzugelten sind.

Da das Gesetz keine näheren Bestimmungen über den Umfang und die Ermittlung dieser Aufwandsentschädigung enthält, werden, um eine einheitliche Vorgangsweise und damit die Gleichbehandlung aller Dienstnehmer zu gewährleisten, nachfolgende

R i c h t l i n i e n

für die Behandlung derartiger Aufwandsentschädigungen als "Ersatz des Schadens" erlassen:

A. Gegenstand, Art und Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches

- 1 Gegenstand der Neuregelung im § 20 Abs. 2 GG 1956 ist der Ersatz des Schadens, der einem Beamten durch eine auswärtige Dienstverrichtung oder eine Versetzung entsteht.
 - 1.1 Demnach sind jene Schäden nicht erfaßt, die in der Regel dem "allgemeinen Lebensrisiko" zuzurechnen sind, wie etwa die Beschädigung von Kleidungsstücken oder Reiseutensilien oder sonstigen privaten Hilfsmitteln (zB. Gesetzesausgaben, Taschenrechner etc.), die bei der Erfüllung der Dienstaufgaben verwendet werden.
- 2 Im übrigen sind bei der Behandlung dieser Schadensfälle die Grundsätze des Schadenersatzrechts nach dem ABGB und bei Schäden an Kraftfahrzeugen insbesondere jene Grundsätze zu beachten, die der OGH in seiner Entscheidung vom 24. Februar 1988, 9 Ob A 504/87, über den Ersatz eines Kfz-Unfall-schadens eines Vertragsbediensteten richtungsweisend entwickelt hat.
 - 2.1 Im Sinne der erforderlichen Gleichbehandlung von Bundesbediensteten beim Ersatz von Schäden, die im Zuge der Erfüllung der Dienstaufgaben entstanden sind, bedeutet dies im einzelnen:
 - 2.1.1 Bei der Beurteilung des Schadens ist vom Schadensbegriff des ABGB auszugehen; insbesondere sind für die Abgeltung von Schäden im Hinblick auf die erforderliche Ermittlung des Eigenverschuldensanteiles auch das Organhaftpflichtgesetz und das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz sinngemäß heranzuziehen.

- 2.1.2 Im Falle eines Kfz-Schadens am dienstnehmereigenen Kfz erstreckt sich die Ersatzpflicht des Dienstgebers Bund nur auf den konkreten Unfallschaden, insbesondere nicht auf bloße mit dem Betrieb des Kfz zusammenhängende Pannen und sonstige Folgen. Außerdem werden nicht die Schäden an einem Luxusfahrzeug ersetzt; in solchen Fällen ist der Ersatz des Schadens höchstens in jenem Ausmaß festzusetzen, das zur Behebung einer vergleichbaren Beschädigung eines Dienstfahrzeuges erforderlich wäre.
- 2.2 In diesem Sinne haben Bundesbedienstete gegenüber dem Dienstgeber Bund insoweit keinen Anspruch auf Ersatz des Schadens, der anlässlich der Erfüllung einer Dienstaufgabe entstanden ist, als dieser Schaden von dritter Seite ersetzt worden ist oder werden kann.
- 3 Für den Ersatz eines Schadens am dienstnehmereigenen Kfz ist das Vorliegen folgender Voraussetzungen erforderlich:
- a) Es kann die dem Dienstnehmer aufgetragene Tätigkeit ohne Kfz nicht ordentlich bewältigt werden; die Beistellung eines Kfz durch den Dienstgeber ist nicht möglich, was dieser auf dem jeweiligen Dienstreiseauftrag zu bestätigen hat. Die Benützung des dienstnehmereigenen Kfz ist für die dem Dienstnehmer aufgetragene Tätigkeit daher unabdingbar erforderlich.
- b) Es liegt kein Grund vor, der den Ersatz des Schadens grundsätzlich ausschließt. Ein solcher Grund wäre die vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Schadens durch ausschließlich subjektives, vom Lenker persönlich zu verantwortendes Verhalten (zB. Trunkenheit), oder wenn die Fahrt sich als im überwiegenden privaten Interesse des Dienstnehmers erweist (zB. durch den Gebrauch des privaten Kfz vermittelte bequemere Transport zur oder von der Dienststelle).
- 4 Unter Berücksichtigung der Punkte 2.1.2. und 2.2. ist für das Ausmaß des Ersatzes des Schadens entscheidend
- das Ergebnis der rechtlichen Beurteilung der Verschuldensfrage und die sich daraus ergebende Feststellung eines "Eigenverschuldensanteils" sowie

- die Berücksichtigung privater Interessen im Zusammenhang mit dem Schadenseintritt. Dies wäre etwa im Falle eines Kfz-Schadens gegeben, wenn vom Dienstnehmer nicht die direkte Heimfahrt gewählt worden ist. Es gelten jene Grundsätze, die im Zusammenhang mit der Frage entwickelt wurden, wann ein auf dem Heimweg erlittener Unfall als Dienstunfall zu werten ist und nicht der privaten Sphäre des Dienstnehmers zugeordnet wird.

- 4.1 Bei der Ermittlung des "Eigenverschuldensanteils" sind sinngemäß die Grundsätze für die Haftung nach dem Organhaftpflichtgesetz und dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz anzuwenden. Dies bedeutet, daß bei grober oder leichter Fahrlässigkeit der Ersatzanspruch entsprechend zu verringern sein wird.
- 4.2 Bei einem minderen Grad des Versehens kann der volle Ersatz bemessen werden. Bei Schuldlosigkeit oder einer entschuldbaren Fehlleistung gebührt der volle Ersatz.

B. Verfahren

- 5 Der Ersatz des Schadens ist formell eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 20 Gehaltsgesetz 1956, die vom Geschädigten (Ersatzwerber) durch Meldung geltend zu machen ist. Feststellungen und Verfügungen einer solchen in Geld ausgedrückten Leistung aus dem Dienstverhältnis sind gemäß § 1 Abs. 1 Z 24 DVV 1981 von den zuständigen Dienstbehörden bescheidmäßig zu treffen.
- 5.1 Bei der besonderen Art der Entschädigung "Ersatz des Schadens" gemäß § 20 Abs. 1 GG 1956, bei deren Bemessung die Feststellung eines Eigenverschuldensanteiles unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Organhaftpflichtgesetzes bzw. des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes zu erfolgen hat, sind die Richtlinien für die Behandlung von Schadensfällen im Bereich der Bundesverwaltung gemäß § 58 Abs. 5 BHG (Rundschreiben des BM für Finanzen, AÖFV 1987 Nr. 117 [121] zu beachten.
- 5.2 Der vom Ersatzwerber in seiner Meldung dargestellte Sachverhalt (Unfallgeschehen) ist eingehend zu prüfen, zu verifizieren und das Ergebnis in nachvollziehbarer Weise aktenmäßig festzuhalten. Die zuständige Dienststelle, in deren Bereich der Ersatzwerber seinen Dienst versieht, hat zunächst die Ermittlungen des Sachverhaltes unter Bedachtnahme auf die vorgenannten Anspruchsvoraussetzungen durchzuführen.
- 5.3 Das Ergebnis ist der Dienstbehörde zur rechtlichen Beurteilung und Erarbeitung eines Entscheidungsvorschlages vorzulegen.

- 5.4 Um in der Bundesverwaltung eine Gleichbehandlung aller derartigen Schadensfälle zu gewährleisten, hat die Dienstbehörde das Entschädigungsbegehren, das Ermittlungsergebnis und einen Entscheidungsvorschlag dem Leiter der Zentralstelle zur Entscheidung vorzulegen, der seinerseits vor dieser Entscheidung das Einvernehmen mit dem BM für Finanzen herzustellen hat.
- 5.5 Die Entscheidung ist von der zuständigen Dienstbehörde gegenüber dem Ersatzwerber bescheidmäßig zu treffen.
- 5.6. Nach eingetretener Rechtskraft des Bescheides ist die Entschädigung flüssig zu machen. Wird in dem Bemessungsbescheid dem Entschädigungsbegehren vollinhaltlich entsprochen, ist ein Abwarten des Eintrittes der Rechtskraft nicht erforderlich.

C. Vertragsbedienstete

Unter Bedachtnahme auf § 22 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sind diese Richtlinien auch auf jene Schäden anzuwenden, die einem Vertragsbediensteten im Zuge einer auswärtigen Dienstverrichtung oder Versetzung am eigenen Vermögen entstehen. Im Verfahren tritt dabei an die Stelle des Bescheides eine Dienstgebererklärung."

Zu Pkt. 5.4. wird für den ho. Dienstbereich festgelegt, daß die Befassung des BM für Finanzen durch die für den jeweiligen Bediensteten zuständige Personalabteilung, die auch die entsprechenden Bescheide auszustellen haben wird, erfolgt.

Zuständig im BM für Finanzen ist GA II/3, Tel.: 514 33-1532 (Dr. Reicher).

Die Ergebnisse der Ermittlungen von entsprechenden Vorfällen wäre daher von den Dienststellen an die jeweils zuständige ho. Personalabteilung zu richten.

Wien, 22. Juni 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Gschier

F.d.R.d.A.